

Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode

Drucksache 17/3008

24. 09. 2010

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 20. September 2010

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

15. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Auf welche praktischen Erfahrungen und Auswertungen stützt sich die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA) und dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), und in welchen Aufgabenfeldern und Gremien/Ermittlungsgruppen/Aufbauorganisationen/Zentren/Einrichtungen hat es eine Zusammenarbeit zwischen BKA und BfV in den letzten 20 Jahren gegeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 20. September 2010

Die Wahrnehmung der Aufgaben der deutschen Sicherheitsbehörden erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden. Der Personaltausch auch zwischen Sicherheitsbehörden gehört daher zu den allgemein anerkannten Prinzipien einer guten Personalentwicklung und vorausschauenden Personalpolitik, insbesondere bei Führungskräften, und ist daher im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern seit Jahren gelebte Praxis und wird gefördert.

Die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten als wichtigste Ressource im Kampf gegen das Verbrechen ist ein zentraler Baustein für die erfolgreiche Aufgabenerfüllung. Mit dem Personaltausch als Modul der benötigten und notwendigen behördeneigenen Aus- und Fortbildung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Denn durch das Sammeln von Erfahrungen in verschiedenen Aufgabengebieten lässt sich die fachliche Kompetenz des Personals steigern. Zudem wird das für eine reibungslose Zusammenarbeit notwendige gegenseitige Verständnis für unterschiedliche Arbeitsweisen und Bedürfnisse gefördert.

Insbesondere die Bekämpfung des internationalen Terrorismus erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sicherheitsbehörden des Bundes und den entsprechenden Behörden der Länder, damit die jeweiligen Handelnden auf der Arbeits- und Führungsebene umfassende Kenntnisse über Arbeitsweise, Strukturen und Rahmenbedingungen der anderen Sicherheitsbehörden haben.

Eine dezidierte Auflistung zu den einzelnen Zusammenarbeitsanlässen von Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz der letzten 20 Jahre wird nicht geführt. Eine intensive Zusammenarbeit des BfV und des BKA findet unter anderem im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ), dem Gemeinsamen Internetzentrum (GIZ) und im Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM) statt. Bei diesen Kooperationsformen handelt es sich um eine Ebene des gegenseitigen Informationsaustausches, die der jeweiligen konkreten Aufgabenerfüllung der jeweils zuständigen Behörde dient und sich nach den für die einzelne Behörde geltenden gesetzlichen Vorschriften richtet.

16. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Ab wann wurde in welchen Gremien der Bundesregierung, des BKA und des BfV über eine derartige Rahmenvereinbarung beraten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 20. September 2010

Die am 15. Juni 2010 durch den Staatssekretär im Bundesministerium des Innern (BMI), Klaus-Dieter Fritsche, Vizepräsidenten des BfV, Dr. Alexander Eisvogel, Präsidenten des BAK, Jörg Ziercke, sowie vom Vorsitzenden des Hauptpersonalrates (HPR), Hartwig Schmitt-Königsberg, unterzeichnete Rahmenvereinbarung über den Personaltausch zwischen dem BfV und dem BKA basiert auf einem entsprechenden Entwurf des BMI aus dem Jahr 2008. Die weitere inhaltliche Ausgestaltung der Rahmenvereinbarung erfolgte in Abstimmung mit den betreffenden Sicherheitsbehörden und dem HPR. Die jeweiligen örtlichen Interessenvertretungen von BKA und BfV (Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte, Vertrauensperson für die schwerbehinderten Menschen) wurden im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten ebenfalls beteiligt.

17. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Was sind die wesentlichen Inhalte dieser Rahmenvereinbarung zwischen dem BKA und dem BfV, und wann beabsichtigt die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag diese Rahmenvereinbarung vorzulegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 20. September 2010

Zur Beantwortung Ihrer Frage ist die Rahmenvereinbarung angefügt.

Das Bundesministerium des Innern, der Hauptpersonalrat, das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Bundeskriminalamt schließen folgende

**Rahmenvereinbarung über den Personaltausch zwischen
dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und dem Bundeskriminalamt (BKA)**

Vorbemerkung

Die Grundbedingungen, unter denen der Staat Sicherheit gewährleistet, haben sich durch die Internationalisierung der Wirtschaft, die weltweite Mobilität der Menschen und die Entwicklung neuer Informationstechnologien grundlegend verändert. Insbesondere die Bekämpfung des internationalen Terrorismus erfordert eine noch engere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sicherheitsbehörden des Bundes und den entsprechenden Behörden der Länder. Vor diesem Hintergrund ist verstärkt darauf zu achten, dass die jeweiligen Handelnden auf der Arbeits- und Führungsebene umfassende Kenntnisse über Arbeitsweise, Strukturen und Rahmenbedingungen der anderen Sicherheitsbehörden haben. Daher wird folgendes Personaltauschprogramm zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundeskriminalamt, auf der Grundlage nachfolgender Verfahrensgrundsätze, beschlossen.

I. Leitgedanke

Die grundlegende Veränderung der Sicherheitslage und die damit verbundenen wachsenden Herausforderungen erfordern eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer Sicherheitsbehörden. Der Aus- und Weiterbildung kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Besondere Bedeutung hat hierbei die Förderung von Verwendungsbreite. Durch das Sammeln von Erfahrungen in verschiedenen Aufgabengebieten lässt sich die fachliche Kompetenz des Personals steigern. Zudem wird das für eine reibungslose Zusammenarbeit notwendige gegenseitige Verständnis für unterschiedliche Arbeitsweisen und Bedürfnisse gefördert. Die Rotation von Beschäftigten zwischen unterschiedlichen Sicherheitsbehörden trägt damit wesentlich zu einer Qualitätssteigerung bei.

II. Rahmenbedingungen

1. Adressaten des Personaltauschprogramms sind grundsätzlich alle Beschäftigten des BKA und des BfV, im Rahmen ihrer individuellen Lebens- und Personalentwicklungsplanung. In einem ersten Schritt sollen zunächst zwei Roulementstellen

- 2 -

durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des höheren Dienstes der jeweils anderen Behörde besetzt werden. Eine Erhöhung der gegenseitigen Abordnungsfälle und Erweiterung auf den gehobenen und mittleren Dienst soll schrittweise erfolgen.

2. Die Teilnahme am Personaltauschprogramm stellt eine Maßnahme im Sinne des § 46 Abs. 2 BLV dar und wird in den Personalentwicklungskonzepten von BKA und BfV im Rahmen der Führungskräfteentwicklung als ein Baustein ihres möglichen beruflichen Werdegangs aufgenommen. Die Teilnahme am Tauschprogramm darf sich nicht nachteilig auf das berufliche Fortkommen der teilnehmenden Beschäftigten auswirken.
3. Bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, bei denen aufgrund der fachlichen Leistung und Befähigung eine Qualifikation für Verwendungen in höheren Führungsebenen (A16 und aufwärts) in Betracht kommt, wird die Teilnahme an diesem Personaltauschprogramm nachhaltig gefördert.
4. Die Umsetzung des Tauschprogramms werden BKA und BfV eigenverantwortlich in geeigneter Form sicherstellen.
5. Anhand eines in der jeweiligen Behörde zu veröffentlichenden Infoblatts sind die wesentlichen Ziele, Verfahrensschritte und Auswirkungen des Personaltauschprogramms bekannt zu geben.
6. Jede Behörde stellt einen Ansprechpartner/Ansprechpartnerin zur Verfügung, der/die für die gesamte Organisation des Personaltauschprogramms verantwortlich ist. Die Durchführung einer konkreten Tauschmaßnahme ist möglichst frühzeitig zwischen den Zentralabteilungen der beiden Behörden abzustimmen.
7. Kann eine Maßnahme nicht nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit (Paartausch) durchgeführt werden, ist die auftretende Vakanz während der Dauer der Abordnung von der entsendenden Dienststelle zu tragen.
8. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit familiären Betreuungspflichten ist eine Tauschverwendung in räumlicher Nähe zum Wohnort unter Berücksichtigung eventueller Teilzeitarbeitsmodelle anzustreben.
9. Für die Dauer der Abordnung bestimmt sich die rechtliche Stellung des Beamten nach den Vorschriften, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn gelten. Die vom BfV zum BKA abgeordneten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen werden während ihrer Abordnungszeit nicht mit Vollzugsaufgaben betraut. Die BKA Vollzugsbeamten/-beamtinnen, die zum BfV abgeordnet werden, sind für die Dauer ihrer Abordnung vom Legalitätsprinzip zu entbinden (so genannte Entpflichtungserklärung).

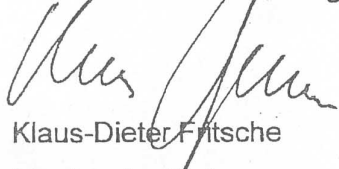
- 3 -

III. Verfahren

1. Die beiden Behörden definieren Dienstposten die geeignet sind, durch Beschäftigte der jeweils anderen Behörde besetzt zu werden.
2. Die definierten Dienstposten werden in der Behörde offen ausgeschrieben.
3. Die Teilnahme der Beschäftigten am Personaltauschprogramm ist freiwillig.
4. Die Auswahl potentieller Tauschkandidaten/Tauschkandidatinnen erfolgt unter Einbeziehung der örtlichen Interessenvertretung.
5. Der Personaltausch erfolgt in der Regel für 1 bis 2 Jahre im Wege von Abordnungen.
6. Die mit dem Personaltausch verbundenen Kosten (Umzugskosten, Trennungsgeld etc.) werden von der aufnehmenden Behörde getragen. Die jeweiligen Tauschkandidaten/Tauschkandidatinnen haben Anspruch auf eine Zulage, entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), die für den Bereich der aufnehmenden Behörde gelten. Die Möglichkeiten zur Gewährung einer Ausgleichszulage richtet sich nach § 13 BBesG (Berechnungsmodell siehe Anlage).
7. Für die Zeit der Tauschmaßnahme ist durch die jeweils aufnehmende Behörde ein Beurteilungsbeitrag zu erstellen, soweit die geltende Beurteilungsrichtlinie nichts Abweichendes regelt.
8. Weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Umsetzung des Personaltauschprogramms können die Dienststellen im Einvernehmen mit den örtlichen Personalvertretungen regeln.

IV. Inkrafttreten

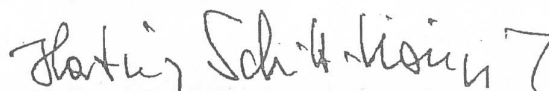
Die Rahmenvereinbarung tritt unmittelbar nach Zeichnung in Kraft.



Klaus-Dieter Fritsche

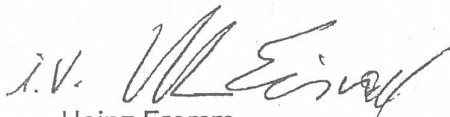
Staatssekretär im

Bundesministerium des Innern



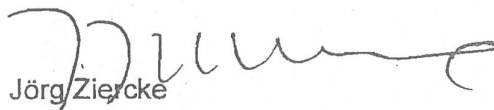
Hartwig Schmitt-Königsberg

Vorsitzender des Hauptpersonalrats



Heinz Fromm

Präsident des Bundesamtes
für Verfassungsschutz



Jörg Ziercke

Präsident des Bundeskriminalamtes

Anlage (Stand März 2010)

Berechnungsmodell für Zulagen nach derzeit geltender Anlage I und IX des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG):

	Abordnung zum BfV	Abordnung zum BKA
BKA Vollzugsbeamter/- beamtin ab A 10	Erhält Sicherheitszulage nach Nr. 8 Vbm. zu den BBO A und B des BBG iHv. 196,52 € unter gleichzeitigem Wegfall der Vollzugs-Zulage gemäß Nr. 9 Abs. 2. der Vbm.	
BKA Beamter/Beamtin ab A 10	Erhält Sicherheitszulage nach Nr. 8 Vbm. zu den BBO A und B des BBG iHv. 196,52 € unter gleichzeitigem Wegfall der allg. BKA-Zulage nach Nr. 13c der Vbm.	
BfV Beamter/Beamtin A12 bis A15		Erhält allg. BKA-Zulage nach Nr. 13c Vbm. zu den BBO A und B des BBG iHv. 71,58 € unter gleichzeitigem Wegfall der Sicherheitszulage nach Nr. 8 der Vbm. GGfs. zusätzliche Gewährung eines Differenzbetrages zur Sicherheitszulage als sog. Ausgleichszulage, soweit Voraussetzungen des § 13 BBesG vorliegen.

18. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Durch welche praktischen Maßnahmen und Schritte dieser Rahmenvereinbarung sieht die Bundesregierung die strikte Trennung von polizeilicher und nachrichtendienstlicher Tätigkeit gestärkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 20. September 2010

Die Vereinbarung regelt im Wesentlichen beamtenrechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensregelungen, nach denen der Personalaustausch zwischen BKA und BfV umzusetzen ist.

Hier geht es insbesondere um die Festlegung von bestimmten Voraussetzungen und Verfahrensregelungen wie zum Beispiel die Beachtung der individuellen Lebens- und Personalentwicklungsplanung der Beschäftigten, Bekräftigung der Freiwilligkeit einer Teilnahme, Vermeidung von negativen Auswirkungen auf den beruflichen Werdegang und Fragen zur Kostenübernahme beim Abordnungsverfahren.

Die Umsetzung des Personalaustauschs erfolgt im Abordnungswege auf der Grundlage des Bundesbeamtengesetzes. Es handelt sich demnach um keine organisatorische oder befugnisrechtliche Zusammenlegung, so dass die Wahrung des Trennungsgebotes strikt beachtet ist.